

Abschrift

# **Umweltbericht**

## **zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans**

### **der Stadt Laatzen**

### **für den Bereich des Bebauungsplanes**

### **Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“,**

### **OS Ingeln-Oesselse**

**Entwurf**

**06.11.2024**

Im Auftrag von

**ABIA GBR**

Bearbeitung durch



**bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)



## **Umweltbericht**

zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans

der Stadt Laatzen

für den Bereich des Bebauungsplanes

Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“,

OS Ingeln-Oesselse

**Entwurf**

**06.11.2024**



bosc & partner

**Auftraggeber:** ABIA GBR Sterntalerstr. 29a  
31535 Neustadt a Rbge.

**Auftragnehmer:** BOSCH & PARTNER GMBH Lortzingstraße 1  
30177 Hannover

**Projektleitung:** Dipl.-Ing. C. Schneider  
Dipl.-Ing. B. Anders

**Bearbeiter:** Dipl.- Ing. B. Anders

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
0.1 Anhangsverzeichnis (optional) .....	V
0.2 Kartenverzeichnis (optional) .....	V
0.3 Abbildungsverzeichnis.....	V
0.4 Tabellenverzeichnis .....	V
0.5 Abkürzungsverzeichnis (optional).....	V
0.6 Glossar (optional).....	VI
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 83. Änderung des Flächennutzungsplans .....	2
1.2 Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten Umweltschutzziele von Fachgesetzen, Fachplänen und Verordnungen.....	3
1.2.1 Umweltschutzziele gemäß Fachgesetzen .....	3
1.2.2 Umweltschutzziele gemäß Fachplänen und Verordnungen.....	8
1.2.2.1 Raumordnung und Bauleitplanung .....	8
1.2.2.2 Landschaftsplanung .....	10
1.2.3 Überblick Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	11
<b>2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes.....</b>	<b>12</b>
2.1 Schutzwert Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	12
2.2 Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	13
2.2.1 Pflanzen und Biotoptypen .....	13
2.2.2 Tiere und Tierlebensräume .....	14
2.2.3 Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund .....	16
2.3 Schutzwert Boden.....	16
2.4 Schutzwert Fläche .....	19
2.5 Schutzwert Wasser .....	20
2.5.1 Oberflächengewässer .....	20
2.5.2 Grundwasser.....	20
2.6 Schutzwert Klima und Luft .....	21
2.7 Schutzwert Landschaft.....	23
2.8 Schutzwert Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	24
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten.....	25

<b>3</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....</b>	<b>28</b>
3.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung.....	28
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
3.2.1	Schutzwert Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	29
3.2.2	Schutzwert Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	30
3.2.2.1	Pflanzen und Biotoptypen .....	30
3.2.2.2	Tiere und Tierlebensräume .....	30
3.2.2.3	Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund .....	31
3.2.3	Schutzwert Boden.....	31
3.2.4	Schutzwert Fläche .....	32
3.2.5	Schutzwert Wasser .....	32
3.2.5.1	Oberflächengewässer .....	32
3.2.5.2	Grundwasser.....	32
3.2.6	Schutzwert Klima und Luft .....	33
3.2.7	Schutzwert Landschaft.....	33
3.2.8	Schutzwert Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	34
3.2.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	34
<b>4</b>	<b>Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG) .....</b>	<b>35</b>
4.1	Ermittlung der Artenschutzrechtlich relevanten Arten .....	36
4.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	36
4.1.2	Europäische Vogelarten .....	37
4.2	Prüfung der Zugriffsverbote .....	38
4.2.1	Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) .....	38
4.2.2	Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) .....	38
4.2.3	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ..	39
4.3	Fazit .....	39
<b>5</b>	<b>Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG).....</b>	<b>41</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft .....	41
5.2	Eingriffsermittlung und Bestimmung des Kompensationsbedarfs .....	41
5.3	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen .....	42

---

<b>6</b>	<b>Weitere Angaben zur Umweltprüfung.....</b>	<b>44</b>
6.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	44
6.2	Angewendete Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	44
6.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring) .....	45
<b>7</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>46</b>
<b>8</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>48</b>

## **0.1 Anhangsverzeichnis (optional)**

Anhang: Kompensationsfläche

## **0.2 Kartenverzeichnis (optional)**

<b>Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Maßstab</b>
01	Biotypen	1:400

## **0.3 Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage der 83. Änderung des FNP (rote Linie), Grundkarte: © basemap.de / BKG 2024.....	1
Abbildung 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung der 83. Änderung des FNP für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse (Laatzen, 2024).....	2
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Laatzen (2011).....	10
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan für die Stadt Laatzen (AK 3: Boden / Wasser).....	18
Abbildung 5: Eindrücke der Landschaft im Plangebiet. Aufnahmen im September 2024. ....	24

## **0.4 Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Erfasste Biotypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertungen gem. OKM (2016). .....	14
Tabelle 2: Bodenfunktionsbewertung der im Plangebiet vorkommenden Böden (Quelle: LBEG <sup>14</sup> ) .....	16
Tabelle 3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	26
Tabelle 4: Abschichtung der nicht relevanten Artengruppen des Anhang IV der FFH- Richtlinie. .....	36

## **0.5 Abkürzungsverzeichnis (optional)**

BauGB	Baugesetzbuch
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

FNP	Flächennutzungsplan
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

## **0.6 Glossar (optional)**

<b>Anthropogen</b>	Durch den Menschen oder seine Aktivitäten beeinflusst / verursacht.
<b>Avifauna</b>	Gesamtheit der Vogelarten, die in einem bestimmten Gebiet vorkommen
<b>Biototypen</b>	Abstrakter Typus aus der Gesamtheit gleichartiger oder ähnlicher Biotope. Er dient vor allem der Beschreibung der kleinsten ökologischen Landschaftseinheiten im Rahmen der Vorgaben der Naturschutzgesetze.
<b>Biotopverbund</b>	Ein Netz aus Einzelbiotopen, die das Überleben von Arten sichern. Dabei geht es um den funktionalen Kontakt zwischen Lebensräumen (Biotopen), der eine Vernetzung zwischen Populationen von Organismen ermöglicht und somit die biologische Vielfalt sichert (Biodiversität).
<b>CEF-Maßnahmen</b>	Aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche, funktionserhaltende Maßnahmen (sogen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)
<b>Emission</b>	Austrag von Teilchen und Stoffen
<b>Habitat</b>	Lebensraum oder Teillebensraum einer Tierart
<b>Kompensations-</b>	
<b>flächen</b>	Ausgleichs- / Ersatzmaßflächen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§15 ff BNatSchG)

# 1 Einleitung

Mit der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP-Änderung) sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in der Ortschaft Ingeln-Oesselse die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ am nordöstlichen Ortsrand geschaffen werden (s. Abbildung 1).

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 des BauGB.



Abbildung 1: Lage der 83. Änderung des FNP (rote Linie), Grundkarte: © basemap.de / BKG 2024.

## 1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 83. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche im Plangebiet für einen neuen Standort der Ortsfeuerwehr Ingeln-Oesselse vorbereiten. In dem Zusammenhang ist auch ein Lager für den Katastrophenschutz vorgesehen. Der derzeitige Standort der Ortsfeuerwehr wird den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Nutzung nicht mehr gerecht. Die Erschließung der Feuerwehr erfolgt über die im Westen angrenzende Straße „Am Holztor“.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche zur Ortschaft Ingeln-Oesselse der Stadt Laatzen gehört. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortschaft (s. Abbildung 1 und Abbildung 2). Es umfasst eine Gesamtfläche von rd. 6.800 m<sup>2</sup>. Im Norden sowie im Osten wird es von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt, im Süden und Westen von der Wohnbebauung „Am Holztor“. Das Plangebiet selbst ist geprägt von einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. Rund 400 m östlich des Plangebietes verläuft die L410 und rund 600 m östlich die A7.

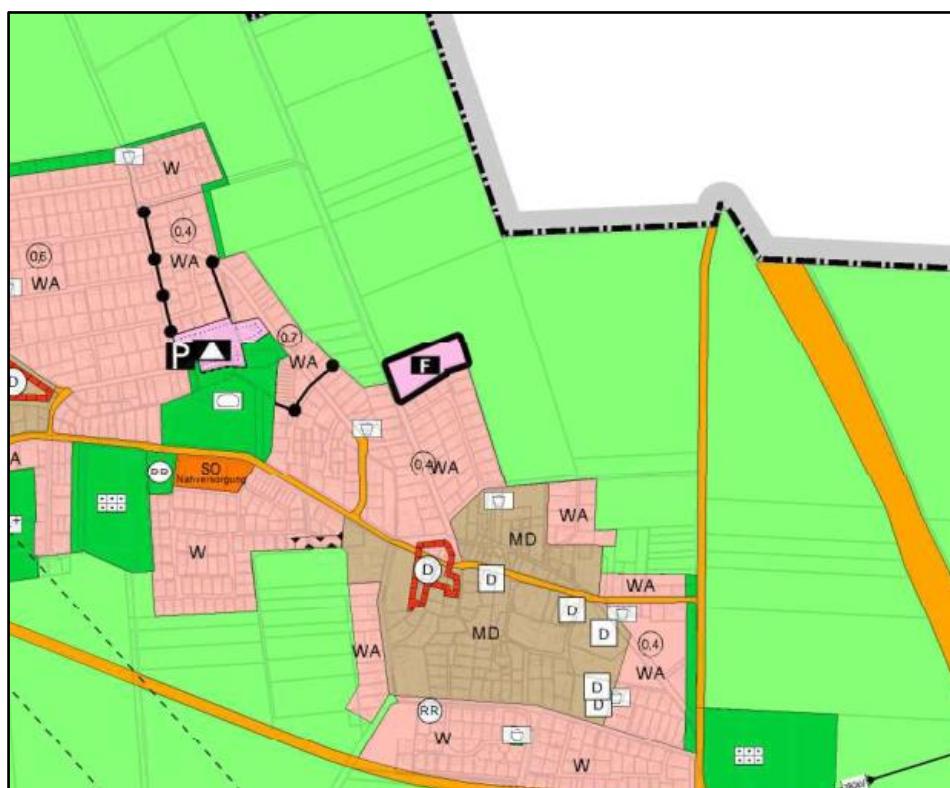


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung der 83. Änderung des FNP für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse (Laatzen, 2024)

## **1.2 Überblick über die für die Bauleitplanung relevanten Umweltschutzziele von Fachgesetzen, Fachplänen und Verordnungen**

### **1.2.1 Umweltschutzziele gemäß Fachgesetzen**

#### **Umwelt- und Naturschutzrecht**

Das Ziel von Naturschutz und Landespflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und

Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

## **Wasserrecht**

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwassererneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsische Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

## **Waldrecht**

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhal tung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

- Baugesetzbuch (BauGB)

## Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

## Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021<sup>1</sup>), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal bekräftigt wird. Im Klimaschutzplan 2050<sup>2</sup>, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

## Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunden, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Untereren Denkmalschutzbehörde zu melden.

<sup>1</sup> BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Stand: 15. Dezember 2020, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021.

<sup>2</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

### **Abfallrecht**

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfall-rechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

### **Energieeinsparung /-versorgung**

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszustalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

### **Erfordernisse des Klimaschutzes**

Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind der Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung 2021 die Klimaschutzzvorgaben und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbaren Energien in Gebäuden.

Der Niedersächsische Landtag hat das Thema Klima 2020 als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Die klimapolitischen Ziele des Landes werden im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) festgelegt. Das Niedersächsische Klimagesetz wurde 2022 novelliert und ist eines der modernsten und weitestgehenden Klimagesetze bundesweit. Oberste Zielsetzung ist das

Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2045. Gleichzeitig werden den Kommunen kommunale Pflichtaufgaben auferlegt. Hierzu zählt die kommunale Wärmeplanung, die Erstellung eines kommunalen Entsiegelungskatasters sowie die Erarbeitung von jährlichen Energieberichten.

Die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz wird in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

### **Immissionsschutzrecht**

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1b Abs. 5 BauGB). Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz - BlmSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

### **Störfallschutz**

Nach § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BlmSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie<sup>3</sup> fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach § 3 Abs. 5c BlmSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

## **1.2.2 Umweltschutzziele gemäß Fachplänen und Verordnungen**

### **1.2.2.1 Raumordnung und Bauleitplanung**

#### **Landesraumordnungsprogramm**

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben und ist in seiner geänderten Fassung am 17.09.2022 in Kraft getreten<sup>4</sup>. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Stadt Laatzen ist im LROP als Oberzentrum dargestellt. Die Umgebung südlich der Stadt Laatzen prägen v.a. die Autobahn (A7) sowie die B6 zwischen denen sich die Ortschaft Ingeln-Oesselse befindet. Sonstige Angaben zu Zielvorgaben sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP nicht enthalten.

<sup>3</sup> Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates Vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

<sup>4</sup> LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 07. September 2022.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilläume, die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit dem geplanten Bebauungsplan berücksichtigt.

### **Regionales Raumordnungsprogramm**

Entsprechend des § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das für das Plangebiet aktuell gültige Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP, 2016) der Region Hannover<sup>5</sup> enthält u.a. Grundsätze und Ziele zur angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung der Region Hannover und konkretisiert damit die Ziele der Landesplanung.

Die Stadt Laatzen ist gemäß des RROP 2016 als Mittelzentrum ausgewiesen mit der im Südwesten gelegenen Ortschaft Ingeln-Oesselse, einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung. Für das Plangebiet selbst wird in der zeichnerischen Darstellung des RROP keine Darstellung getroffen. Direkt östlich des Plangebietes verläuft die Autobahn A7.

### **Flächennutzungsplan**

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen (2024) stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche am Ortsrand dar, welche im Süden und Westen begrenzt wird von der Wohnbebauung „Am Holztor“. Die Flächen außerhalb des Plangebietes sind im Norden und Osten als landwirtschaftliche Flächen, die Flächen im Westen und Süden als Wohnbauflächen dargestellt.

### **Bebauungspläne**

Aktuell besteht für das Plangebiet kein Bebauungsplan. Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 341 wird das Plangebiet als Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Parallel dazu wird im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt (Stadt Laatzen, 2024a).

Das Plangebiet grenzt in nördliche sowie in östliche Richtung an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in westliche bzw. südliche Richtung an Wohnbauflächen.

---

<sup>5</sup> REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016). In Kraft getreten am 10. August 2017.

### 1.2.2.2 Landschaftsplanung

#### Landschaftsrahmenplan

Für den gesamten Planbereich nennt der Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover (2013)<sup>6</sup> die Zielkategorie V „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“.

Neben Aussagen zu Entwicklungszielen enthält der LRP auch Angaben zum Umweltzustand. Diese fließen in die Darstellungen des Bestandes und in die Bewertung der Schutzgüter (Kapitel 2) mit ein, sofern keine aktuelleren Informationen zu den jeweiligen Aspekten bestehen.

#### Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Laatzen (ALAND, 2011) wird die Fläche des Plangebietes als vorhandene Acker- und Gartenbaufläche mit Priorität der Nutzungsextensivierung ausgewiesen (s. Kapitel 2). Weitere Ausweisungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

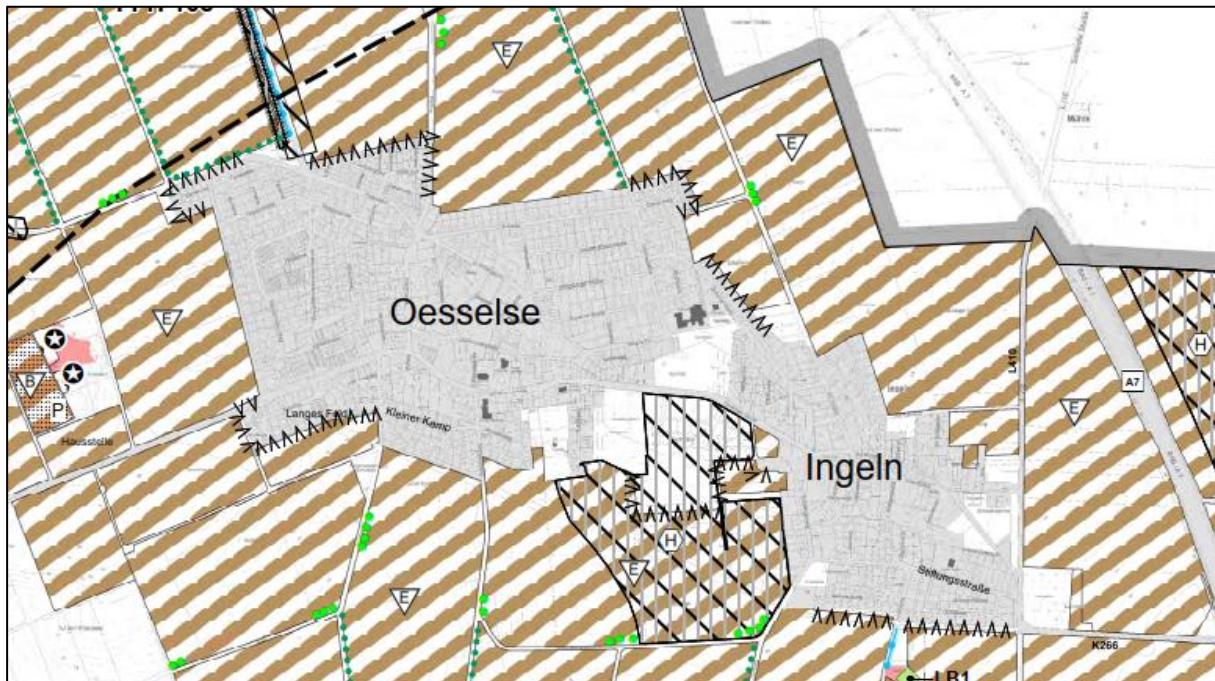


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Laatzen (2011)

<sup>6</sup> Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Karte 5a: Zielkonzept.

### **1.2.3 Überblick Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

#### **Schutzgebiete**

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000 oder Naturschutzgebiete.

Ca. 1500 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Gaim - Bockmer Holz“ (LSG H 00020).

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

#### **Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

Im Plangebiet und dem direkt angrenzenden Umfeld sind keine wertvollen Bereiche für Fauna und Flora verzeichnet (LRP der Region Hannover, Nds. Umweltkartenserver<sup>7</sup>).

---

<sup>7</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2021): Umweltkartenserver Niedersachsen – Natur: Wertvolle Bereiche, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 10.09.2024.

## **2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes**

### **2.1 Schutzwert Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

#### **Bestand**

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand am Ende der Straße „Am Holztor“. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker). An das Plangebiet südlich und westlich schließt sich die bestehende Wohnbebauung an. Im Norden und Osten erstrecken sich weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Wesentliche schutzbedürftige Nutzungen bestehen in Form der angrenzenden Wohnbebauung, die unmittelbar im Westen und Süden an das Plangebiet von Ingeln-Oesselse angrenzt.

Für die landschaftsgebundene Erholung weist das Plangebiet selbst keine Bedeutung auf, da es einer ackerbaulichen Nutzung unterliegt.

Beeinträchtigungen für das Schutzwert können sich im Plangebiet in geringem Umfang zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung im Süden und Osten infolge von Geruchs- und Lärmemissionen sowie Staubbewirkung ergeben. Des Weiteren verläuft ca. 500 m östlich des Gebietes die BAB A7. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit wesentlichen Lärmbeeinträchtigungen, wie z.B. Flughäfen, Straßen, Windkraftanlagen (LRP Region Hannover, 2013<sup>8</sup>).

#### **Bewertung**

Die angrenzende Wohnbebauung ist i.S.d. BlmSchG als besonders schutzbedürftige Nutzung anzusprechen und daher von besonderer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit hinsichtlich potentieller Belastungen durch Lärm etc.. Den übrigen, sich im Süden anschließenden Flächen sowie dem Plangebiet selbst, sind aus Schutzwertsicht eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Hinsichtlich der Erholungseignung bzw. Nutzung sind dem Plangebiet und seinem Umfeld ebenfalls eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

<sup>8</sup> LANDSCHAFTSRAHMENPLAN REGION HANNOVER (LRP) REGION HANNOVER (2013): Karte 1 Arten und Biotope. <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Umwelt-Nachhaltigkeit/Naturschutz/Landschaftsrahmenplan-der-Region-Hannover/Planungskarten/Arten-und-Biotope>.

## **2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

### **2.2.1 Pflanzen und Biotoptypen**

#### **Bestand**

Für den Planbereich fand im September 2024 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem aktuell für Niedersachsen gültigen Kartierschlüssel VON DRACHENFELS (2021)<sup>9</sup> statt.

Der Geltungsbereich und seine Umgebung haben laut der Darstellungen im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover eine geringe Bedeutung für das Schutzgut, der südöstliche Teil der Gemeinde weist ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz aus. Des Weiteren säumt die L410, ca. 400 m östlich des Plangebietes, eine Allee mit Gehölzen in einem Alter > 90 Jahre und über 50 % Nachpflanzungen.

Der Großteil der Flächen im Plangebiet besteht aus einem Lehnmacker (AL), der intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und zum Zeitpunkt der Kartierung gerade gepflügt war. Im Norden und Osten begrenzen weitere Ackerflächen (AL) das Plangebiet. Den südwestlichen Rand des Plangebietes säumen ein kleiner, etwa 1,5 bis 2 m breiter Streifen eines Nitrophilen Staudensaums (UHN), am südöstlichen Rand des Plangebietes hat sich ein kleiner, stellenweise bis rd. 4 m breiter Bereich mit einer Strauch-Baumhecke (HFM) entwickelt, welche sich z.T. aus Gehölzen (Prunus), Holunder (Sambucus), Spieren (Spiraea), Stechpalme (Ilex) Vogelbeere (Sorbus), Weißdorn (Crataegus) und Pfaffenhütchen (Euonymus) zusammensetzt. Westlich wird das Plangebiet von der Straße „Am Holztor“ (OVS) begrenzt, wobei der Acker nicht ganz an die Fahrbahn reicht und sich dort ein etwa 2 m breiter Streifen eines Scherrasens (GR) befindet.

#### **Bewertung**

Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung abzuarbeitende Eingriffsregelung erfolgt nach dem sog. „Osnabrücker Kompensationsmodell“ (OKM), sodass sich die Bewertung der erfassten Biotoptypen nach diesem richtet. Innerhalb des Plangebietes überwiegen demnach unempfindliche Biotoptypen geringer Bedeutung. In der nachfolgende

sind die im Planbereich erfassten Biotoptypen, ergänzt um ihre Bewertung gemäß DES OSNABRÜCKER KOMPENSATIONSMODELLS (OKM, 2016)<sup>10</sup>, zusammenfassend aufgelistet.

Gesetzliche geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile sowie FFH-Lebensraumtypen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Ebenso bestehen keine Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Pflanzenarten.

<sup>9</sup> DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021.

<sup>10</sup> LK OSNABRÜCK (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. 62. S.

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Plangebiet, ergänzt um ihre Bewertungen gem. OKM (2016).

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NNatSchG	FFH- LRT	Größe in m <sup>2</sup>	Wertfaktor (WE/m <sup>2</sup> )
<b>Stauden- und Ruderalfluren</b>					
UHN	Nitrophiler Staudensaum	-	-	219	1,3
<b>Acker- und Gartenbaubiotope</b>					
AL	Lehmacker	-	-	6.463	1
<b>Gebüsche und Gehölzbestände</b>					
HFM	Strauch-Baumhecke	-	-	102	1,5
<b>Erläuterungen:</b>					
BNatSchG	Nach § 30 BNatSchG i.v.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.				
NNatSchG	Die mit Klammern (§30/24) gekennzeichneten Biotoptypen sind nur in bestimmten Ausprägungen gesetzlich geschützt und entsprechend dem Wertfaktor 5 zuzurechnen (OKM 2016).				
FFH-LRT	Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (-) = nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT. (K) = Der Biotoptyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden (DRACHENFELS 2016)				
Wertfaktor	5 = extrem empfindlich (Faktor 3,6 – 5), 4 = sehr empfindlich (Faktor 2,6 – 3,5), 3 = empfindlich (Faktor 1,6 – 2,5), 2 = weniger empfindlich (Faktor 0,6 – 1,5), 1 = unempfindlich (Faktor 0,1 – 0,5), 0 = wertlos (Faktor 0,0) (OKM, 2016)				

## 2.2.2 Tiere und Tierlebensräume

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. seinem räumlichen Umfeld zu den Artengruppen Brutvögel und Feldhamster durchgeführt (ABIA, 2023<sup>11</sup>). Insgesamt wurde dabei ein Gebiet mit der Größe von rd. 0,66 ha untersucht. Die Ergebnisse der Erfassungen werden nachfolgend zusammenfassend beschrieben.

### Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005). Darüber hinaus wurde auch auf wertgebende Arten im Umfeld geachtet. Beginnend vom 17.03.2023 bis zum 05.06.2023 erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen während der frühen Morgen- bzw. Vormittagsstunden insgesamt fünf Begehungstermine. Eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere erfolgte für alle im Plangebiet erfassten Arten.

### **Bestand**

Im Rahmen der Kartierung wurden im Plangebiet und dem näheren Umfeld (innerhalb eines Radius von 100 m um das Plangebiet) insgesamt 21 Brutvogelarten (Status B) nachgewiesen<sup>12</sup>, eine Art (Singdrossel) mit dem Status Brutzeitfeststellung (BZ). Während der

<sup>11</sup> ABIA (2023): Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung eines neuen Standortes für die Feuerwehr in Ingeln, 15 S., Neustadt, den 08.11.2024.

<sup>12</sup> Eine ausführlichere, tabellarische Auflistung der vorgefundenen Vogelarten ist dem Gutachten von ABIA (2023) zu entnehmen.

Feldhamsterkartierung im August 2023 wurde im Plangebiet zusätzlich ein Familienverband des Rebhuhns beobachtet und zwei Arten suchen das Gebiet offenbar zur Nahrungssuche auf (Rotmilan und Turmfalke).

Im Plangebiet selbst befinden sich die Reviermittelpunkte von Rebhuhn, Stieglitz und Turmfalke. Die meisten Reviermittelpunkte befinden sich jedoch in der näheren Umgebung, vor allem aber in den südlich und westlich gelegenen Gehölzstrukturen der Hausgärten des Wohngebietes (vgl. dazu ABIA, 2023, ABB. 4-1).

Von den 21 Brutvogelarten gelten, entsprechend der Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), drei Arten als gefährdet (Feldlerche, Star und Bluthänfling), eine Art als stark gefährdet (Rebhuhn) und eine weitere Art steht auf der Vorwarnliste (Stieglitz). Alle anderen Arten sind ungefährdet (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp).

### **Bewertung**

Aufgrund der im Plangebiet geringen Brutnachweise und des festgestellten, vergleichsweise durchschnittlichen Artenspektrums, ist dem Plangebiet als Bruthabitat eine eher allgemeine Bedeutung zu attestieren. Die Strukturen des Plangebietes bieten jedoch Lebensraum für zwei typische Arten des Offenlandes (Feldlerche und Rebhuhn). Der überwiegende Teil der anderen Arten siedelt im südlich und westlich angrenzenden Siedlungsbereich. Für die beiden gesichteten Arten Rotmilan und Turmfalke, die das Gebiet lediglich zur Nahrungssuche nutzen, besitzt das Plangebiet keine funktionale Bedeutung.

### **Feldhamster**

Die Erfassung/Suche potenziell vorhandener Baue des Feldhamsters erfolgte flächendeckend im Plangebiet sowie im Umkreis von 100 m zweimalig bzw. im Umkreis von 500 m einmalig anhand von 6 Begehungen - beginnend am 09. Mai und in Abhängigkeit vom Fortschritt der Getreideernte an fünf weiteren Terminen bis zum 21.08.2023 (ABIA, 2023).

### **Bestand**

Im Plangebiet selbst und im Umkreis von 500 m wurden für die Artengruppe keine Baue, die auf eine Anwesenheit des Feldhamsters hingewiesen hätten, festgestellt.

### **Bewertung**

Dem Plangebiet ist aufgrund fehlender Feldhamstervorkommen und fehlender Habitate keine Bedeutung für die Art zu attestieren.

## **2.2.3 Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund**

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000- oder Naturschutzgebiete. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich mit einer Entfernung von ca. 1.500 m das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gaim - Bockmer Holz“ (LSG H 00020).

Gem. des LRP der Region Hannover (2013) handelt es sich bei dem heterogen strukturierten Plangebiet um ein Biototyp (Acker) ohne Bedeutung für den Biotopverbund. Weitere Achsen und Korridore mit Bedeutung für den Biotopverbund befinden sich auch nicht in der Nähe des Plangebietes.

Gem. LP (2011) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich des Kommunalen Biotopverbundsystems (vorhandene Ackerfläche mit Priorität der Nutzungsextensivierung / Ackerfläche mit Erosionsgefährdung durch Wasser).

## **2.3 Schutzgut Boden**

### **Bestand**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bodengroßlandschaft Bördenvorland (Tonsteingebiet des Bergvorlandes). Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) handelt es sich im Plangebiet um einen „Flachen Pelosol-Pseudogley“, der östlich der Planungsfläche in eine „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ übergeht (LBEG, 2024)<sup>13</sup>. Der Pelosol-Pseudogley zählt in Niedersachsen zu den besonders schutzwürdigen Böden<sup>14</sup>.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung (Nutzungsfunktion) erfüllen unversiegelte Böden i.d.R. noch ihre natürlichen Bodenfunktionen, ihre Archiv- und Klimafunktion nach BBodSchG. Die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen<sup>15</sup> im Plangebiet sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 2: Bodenfunktionsbewertung der im Plangebiet vorkommenden Böden (Quelle: LBEG<sup>14</sup>)

Bodenfunktionen	Stufe nach LBEG	Flacher Pelosol-Pseudogley	Stufe nach LBEG	Mittlere Pseudogley-Braunerde
<b>Natürliche Bodenfunktionen nach BBodSchG</b>				
Lebensraumfunktion für Pflanzen				
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	3	mittel	2	gering
Biotopentwicklungs потенzial	2	gering	1	sehr gering

<sup>13</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 10.09.2024.

<sup>14</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Schutzwürdige Böden, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 10.09.2024.

<sup>15</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkundliche Netzdigramme, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, abgerufen am 27.09.2024.

Bodenfunktionen	Stufe nach LBEG	Flacher Pelosol-Pseudogley	Stufe nach LBEG	Mittlere Pseudogley-Braunerde
Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts				
Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	2	gering	4	hoch
Nährstoffspeichervermögen	5	sehr hoch	3	mittel
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen				
Bindungsstärke für anorganische Schadstoffe	5	sehr hoch	4	hoch
Bindung organischer Schadstoffe	2	gering	2	gering
Puffervermögen für saure Einträge	5	sehr hoch	2	gering
Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe	4	hoch	4	hoch
<b>Archivfunktion nach BBodSchG</b>				
Archiv der Naturgeschichte	1	allgemeine Erfüllung	1	allgemeine Erfüllung
Archiv der Kulturgeschichte	1	allgemeine Erfüllung	1	allgemeine Erfüllung
Seltenheit	5	besondere Erfüllung	1	allgemeine Erfüllung
<b>Klimafunktion</b>				
Kohlenstoffspeicherfunktion	1	allgemeine Erfüllung	1	allgemeine Erfüllung
Kühlleistung	3	deutlich erhöht	3	deutlich erhöht

Gegenüber äußeren Einflüssen ist die Empfindlichkeit der beiden Bodentypen recht unterschiedlich. So wird die Empfindlichkeit des Flachen Pelosol-Pseudogley gegenüber Bodenverdichtungen mit sehr hoch angegeben (bei der Mittleren Pseudogley-Braunerde mit hoch), gegenüber Wassererosion ist die Empfindlichkeit beider Bodentypen gering und gegenüber Verschlammung, Entwässerung oder Umlagerung sowie Winderosion sehr gering (Flacher Pelosol-Pseudogley) bzw. gering bis sehr gering (Mittlere Pseudogley-Braunerde). Mit Bodenabtrag und Versiegelung gehen die Bodenfunktionen beider Bodentypen vollständig verloren.

Die Standorteigenschaften des Bodens werden aber auch durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung verändert. In der Region Hannover wurden die Kartiereinheiten mit der Kultur Acker in Abstimmung mit dem LBEG bei den Suchräumen für regional seltene Böden nicht berücksichtigt<sup>16</sup>. Entsprechend des Landschaftsplans für die Stadt Laatzen (2011) sind die Böden im Plangebiet nicht als selten (S) und auch nicht von besonderem Wert dargestellt (s. Abbildung 4), was auf die anthropogenen Veränderungen, wie z.B. Entwässerung und Düngung des Bodens zurückgeführt werden kann.

<sup>16</sup> Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Kap. 3.4.4.5, S. 387.

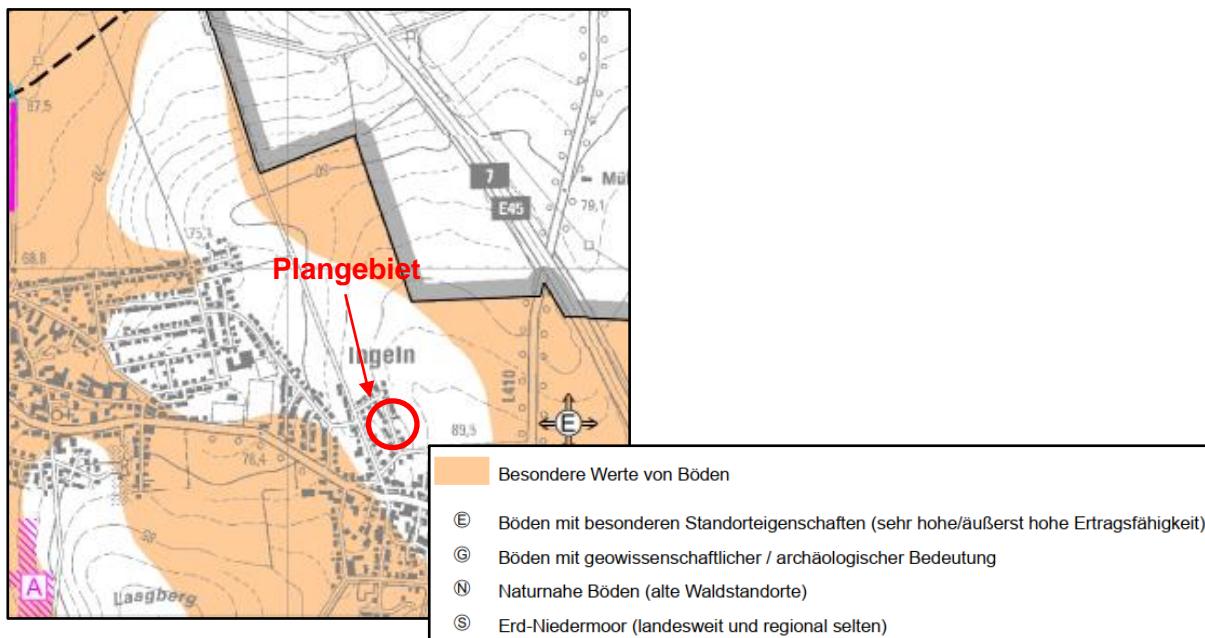


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan für die Stadt Laatzen17 (AK 3: Boden / Wasser)

Für das Plangebiet liegt aus dem Jahr 2023 ein Ingenieurgeologisches Gutachten des Ingenieurbüros Schütte und Dr. Moll vor. Darin heißt es, dass unter einer ca. 30 cm stark bindigen Schicht Mutterboden auf der Fläche durchgängig Juraton ansteht, der in östliche Richtung von Geschiebelehm überlagert wird (ISM, 2023; DR. MOLL, 2023). Hinweise auf Altlasten / Altablagerungen liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor (LBEG, 2023<sup>18</sup>).

## Bewertung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Für den unversiegelten Boden im Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen.

Eine besondere Wertigkeit weist das Plangebiet in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr auf, so dass dieser im Landschaftsplan auch nicht mehr als „seltener Boden“ bzw. mit Boden mit besonderem Wert eingestuft wurde. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist „sehr hoch“ und nimmt in östliche Richtung etwas ab (Verdichtungsempfindlichkeit ist „hoch“)<sup>19</sup>. Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung oder Entnahme ist sehr hoch, da mit der Vollversiegelung sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

<sup>17</sup> ALAND (2011): Landschaftsplan für die Stadt Laatzen - Arbeitskarte 3: Boden / Wasser.

<sup>18</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Altlasten, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

<sup>19</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenverdichtung (Auswertung BK50): Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dem Boden im Plangebiet aufgrund der anthropogenen Veränderungen insgesamt eine allgemeine Bedeutung zu attestieren.

## **2.4 Schutzwert Fläche**

Das Schutzwert „Fläche“ ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzwert neben dem „Boden“ in die Liste der zu betrachtenden Schutzwerte aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)<sup>20</sup> „weniger um ein Schutzwert als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens - ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzwert Boden ist also gleichwohl gegeben.

### **Bestand**

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von 6.785 m<sup>2</sup>, was rd. 0,08 % der Gemeindefläche von Ingeln-Oesselse (9 km<sup>2</sup>) und etwa 0,02 % der Stadt Laatzen entspricht (rd. 34,06 km<sup>2</sup>)<sup>21</sup>. Das Plangebiet unterliegt aktuell einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Im südlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich im Übergang zu den angrenzenden Hausgärten ein etwa 1,5 bis 2 m breiter Streifen eines Nitrophilen Staudensaums (UHN) sowie eine etwa 40 m lange und stellenweise bis zu 3 m breite Baum-Strauchhecke (HFM) am südöstlichen Rand des Plangebietes.

### **Bewertung**

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern, bis 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt<sup>22</sup>.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen. Gemäß dem LBEG betrug der Flächenverbrauch in

<sup>20</sup> UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

<sup>21</sup> ALAND (2011): Landschaftsplan für die Stadt Laatzen.

<sup>22</sup> BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Stand: 15. Dezember 2020, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021, S. 270ff.

Niedersachsen im dreijährigen Mittel 6,3 ha/Tag, was dieses Ziel deutlich übersteigt. Dabei werden vorrangig landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Siedlungs- und Verkehrsfläche bebaut.<sup>23</sup>

Der unbebauten Fläche im Plangebiet mit landwirtschaftlicher Nutzung kommt eine generelle Bedeutung für das Schutzbau zu. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

## **2.5 Schutzbau Wasser**

### **2.5.1 Oberflächengewässer**

#### **Bestand**

Im Plangebiet und der näheren Umgebung des Plangebietes sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

#### **Bewertung**

Dem Teilschutzbau wird aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern keine besondere Bedeutung beigemessen.

### **2.5.2 Grundwasser**

#### **Bestand**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Leine mesozoisches Festgestein rechts 4“<sup>24</sup>. Die Lage der Grundwasseroberfläche kann, entsprechend der Hydrogeologischen Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200), in Festgesteinsebieten des südlichen Niedersachsens nicht dargestellt werden, da ein flächenhaft verbreiteter, räumlich zusammenhängender Grundwasserkörper dort meist nicht existiert.<sup>25</sup> Bei dem Grundwasserleitertyp im Plangebiet handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter, in dessen Hohlräumen sich das

<sup>23</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Online unter: [https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden\\_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme\\_und\\_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html](https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html), abgerufen am 27.09.2024.

<sup>24</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2024): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Grundwasserkörper (WRRL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 17.09.2024.

<sup>25</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

Grundwasser relativ schnell bewegen kann. Dieses sekundäre Hohlraumvolumen nimmt jedoch nur einen geringen Teil (wenige %) des gesamten Gesteinsvolumens ein.<sup>26</sup>

Im Rahmen der Ingenieurgeologischen Untersuchungen (ISM, 2023) wurde im Bereich des Plangebietes bis zu einer Tiefe von 3 m kein Grundwasser angetroffen.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Plangebiet aufgrund des Festgestein mit hoch eingestuft<sup>27</sup>. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebieten<sup>28</sup>.

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildungsrate (Methode mGROWA22) im Plangebiet beläuft sich im Zeitraum von 1991 bis 2020 auf 0 bis 50 mm/a<sup>29</sup>.

### **Bewertung**

Für den Kluftgrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung angegeben<sup>30</sup>. Die Grundwasserneubildung im Festgestein ist gering.

Eine Versickerung anfallenden Regenwassers ist im Plangebiet aufgrund des bindigen Bodens nicht möglich. Entsprechend des Ingenieurgeologischen Gutachtens ist bei den Erd- und Gründungsarbeiten keine Wasserhaltung erforderlich, ggf. ist eine Schmutzwasserpumpe vorzuhalten, um Tagwasser aus der Baugrube abpumpen zu können (ISM, 2023).

Für das Teilschutgzut Grundwasser ist keine besondere Bedeutung festzustellen.

## **2.6 Schutgzut Klima und Luft**

### **Bestand**

Der Planbereich liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende

<sup>26</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 31.08.2023.

<sup>27</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HUEK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

<sup>28</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2024): Umweltkartenserver Niedersachsen - Hydrologie, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, aufgerufen am 17.09.2024.

<sup>29</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000, 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1991-2020, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

<sup>30</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Hydrogeologische Eigenschaften des Untergrundes, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (MOSIMANN et al. 1999<sup>31</sup>).

Die Jahresniederschläge liegen im Plangebiet bei durchschnittlich 628 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel etwas mehr Niederschlag (356 mm) fällt als in den Wintermonaten (276 mm)<sup>32</sup>. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 10 Grad Celsius<sup>33</sup>. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit - 29 mm ausgeglichen<sup>34</sup>.

Das Plangebiet lässt sich aufgrund seiner Lage und der Biotoptausstattung großklimatisch dem Siedlungsklima zuordnen. An die Fläche grenzen von Süden und Westen her die Wohnbebauung der Ortslage. Das Mikroklima wird durch die im Norden und Osten angrenzenden Ackerflächen geprägt. Der hohe Anteil an freien, landwirtschaftlich genutzten Flächen trägt im hohen Maße zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentstehung bei.

Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Immissionen können im Planbereich von den Verkehrsstraßen sowie der ackerbaulichen Nutzung in sehr geringem Umfang bestehen.

### **Bewertung**

Aufgrund der Lage am Ortsrand bzw. innerhalb der Offenlandschaft sowie aufgrund der umliegenden offenen Strukturen und Nutzungen herrschen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung insgesamt günstige thermische Eigenschaften. Bereiche mit relevanten klima- und/oder immissionsökologischen Belastungen sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet wird im LRP der Region Hannover (2013) als Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet (Ausgleichsraum) mit Bezug zu potenziell belasteten Siedlungsgebieten dargestellt.

Für die Flächen im Plangebiet ist daher insgesamt eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

---

<sup>31</sup> MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzwert Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

<sup>32</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Niederschlag, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

<sup>33</sup> LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Temperatur, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

<sup>34</sup> LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Klimatische Wasserbilanz, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 17.09.2024.

## 2.7 Schutzwert Landschaft

### Bestand

Die Ortschaft Ingeln-Össelse zählt mit zu den vier Ortschaften der Stadt Laatzen im Übergang der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft (ALAND, 2011). Die Grundstücke sind jedoch nur mäßig durch Gehölze von der freien Landschaft getrennt. Nördlich und östlich des Plangebietes erstrecken sich weiträumig landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Plangebiet ist Teil der Landschaftsbilteinheit „Gehölzarme, großflächig strukturierte Ackerlandschaften“ (520.1-06), die v.a. durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt wird. Das Gelände im Plangebiet nimmt vom westlich gelegenen Rand von ca. 83 m NHN bis ca. 86 m NHN am östlichen Rand des Plangebiets an. Strukturgebende Elemente, wie Hecken, Baumreihen oder Feldgehölze kommen eher selten vor, so dass der Ortsrand bis weit in die Landschaft sichtbar ist. An das Plangebiet schließen sich im Norden und Osten weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) an.

Die Siedlungsbebauung des nordöstlichen Ortsrandes von Ingeln setzt sich vorwiegend aus Einzelhäusern mit umliegenden Hausgärten zusammen. Landschaftsbildprägende Elemente, wie Einzelgehölze, befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Aufgrund der Hügellage bestehen vom Plangebiet aus in alle Himmelsrichtungen Sichtbeziehungen. Die folgenden Abbildungen geben einen Eindruck vom Erscheinungsbild der Landschaft im Plangebiet und den weitreichenden Sichtbeziehungen nach Süden:

Plangebiet mit Blick von Nordosten nach Südwesten (links) und von Süden nach Nordosten (rechts).



Plangebiet mit Blick von Nordosten nach Westen (links).



Abbildung 5: Eindrücke der Landschaft im Plangebiet. Aufnahmen im September 2024.

### **Bewertung**

Die Bewertung der Landschaftsbildegemeinden und des Schutzgutes Landschaft orientiert sich am Landschaftsplan für die Stadt Laatzen (ALAND, 2011). Dabei wird dem Plangebiet in der gehölzarmen, großflächig strukturierten Ackerlandschaft eine geringe Bewertung (4) attestiert. Dem Plangebiet ist hinsichtlich des Landschaftsbildes lediglich eine geringe Bedeutung beizumessen.

## **2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu fassen.

### **Bestand**

Für das Plangebiet liegen keine Informationen zu Kulturedenkmälern (Archäologische Denkmale, Baudenkmale, Grabungsschutzgebiete, Welterbe) vor<sup>35</sup>.

### **Bewertung**

Dem Schutzgut ist im Plangebiet aufgrund fehlender Vorkommen von Kulturedenkmälern keine Bedeutung zu attestieren.

---

<sup>35</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Kulturedenkmale in Niedersachsen (NLD), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 10.09.2024.

## **2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die folgende Tabelle 3 stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzgut Fläche ist demgegenüber eher quantitativ auf u.a. die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Flächen, insb. für die Landwirtschaft, ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.

Tabelle 3: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Menschen, menschlich Gesundheit	Pflanzen / Tiere / bio- logische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenom- men	Ertragsfähig- keit; Schad- stoffbelastung wirkt auf menschliche Gesundheit	Grundlage für anthropo- gene Nut- zung (Pro- duktions- stätte)	Trinkwasser, Überschwemmun- gen	Luftqualität, immissi- onsökologi- sche Aus- tauschfunktio- nen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informations- gut kulturhis- torisches Erbe
Pflanzen / Tiere / bio- logische Viel- falt	Mensch als eingreifender Faktor (beein- trächtigend / regulierend / konservato- risch)		Lebensraum- stätte	Lebens- raumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodenge- füge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bo- denwasser-haus- halt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstat- tung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewäs- ser-güte/ -chemie	Wasserspei- cher und -filter, Versi- ckerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftrein- haltung / Luftverunrei- nung	Adsorption von Luftschadstof- fen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygieni- sche Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Natur- haushaltes		Landschafts- erleben	Beitrag zum Land- schaftsbild	Landschafts- erleben		Beitrag zum Landschafts- bild

Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				
------------------	--	--	----------------	-----------------------------------	--	--	--	--

## **3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung**

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzungen ergeben. Der in Kapitel 2 beschriebene Umweltzustand bliebe bestehen.

### **3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Für den Planbereich wird im Folgenden die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung dargestellt.

Mit der 83. Änderung des FNP wird das Plangebiet vorrangig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vorbereitet. Der Änderungsbereich erstreckt sich über das Flurstück 14, Flur 3 der Gemarkung Ingeln.

Die aktuell für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesene Fläche umfasst eine Größe von rd. 0,7 ha. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Laatzen.

Aus der Umsetzung der Plandarstellungen können sich Veränderungen des Umweltzustandes, d.h. Folgewirkungen für die im Planungsraum bestehenden Umweltschutzgüter ergeben. Dies hätte auch Auswirkungen auf die im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeitende Eingriffsregelung gemäß §§ 13-15 BNatSchG sowie die Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44, 45 BNatSchG und ggf. des § 8 NWaldLG.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Folgewirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Überblick dar. Es wird bewertet, ob bei Realisierung der Planung potenziell erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind und ob in Folge dessen ein naturschutzrechtlicher sowie ggf. auch artenschutzrechtlicher oder waldrechtlicher Kompen-sationsbedarf zu erwarten sein wird oder nicht.

Insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtlich geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten erfolgt eine Bewertung vorhandener Bestände und eine Einschätzung dazu, ob und auf welche Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich zu vermeiden sind.

Für den Großteil des Plangebietes der vorliegenden 83. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“ aufgestellt. Mit Bezug auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden bei der Aufstellung des genannten Bebauungsplanes die zu erwartenden Umweltauswirkungen dann anhand der konkreteren Festsetzungen differenzierter betrachtet. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden u.a. in Bezug

auf erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtsverbindliche Regelungen getroffen.

### **3.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Nachteilige Umweltauswirkungen für die schutzbedürftigen Nutzungen können sich mit Umsetzung der Planung durch eine Erhöhung der Lärmbelastung infolge des Notfallbetriebes ergeben.

Von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH wurde am 12.06.2023 ein „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwache Am Holztor“ in Laatzen OT Ingeln-Oesselse“ erstellt, welches um „Weitere Berechnungen zum schalltechnischen Gutachten Nr. 168021-A vom 12.06.2023 zum Bebauungsplan Nr. 341 "Feuerwache Am Holztor" in Laatzen OT Ingeln-Oesselse“ am 08.12.2023 ergänzt, am 10.10.2024 aktualisiert und am 06.11.2024<sup>36</sup> nochmal neu erstellt wurde.

Im Ergebnis werden im Regelbetrieb an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte unter Einhaltung der folgenden Vorgaben eingehalten:

- keine Parkplatznutzung zwischen 22 und 6 Uhr (außer bei Notfalleinsätzen)
- Übungsbetrieb mit lauten Gerätschaften wie Kettensägen oder ähnlichem ausschließlich bei externen Übungen. Der kurzzeitige Betrieb von Pumpen oder Motoren auf der Übungsfläche ist zulässig
- bei Werkstattarbeiten sind die Tore der Halle geschlossen zu halten
- die angenommenen Schallleistungspegel der Haustechnik dürfen nicht überschritten werden
- die hier betrachtete Veranstaltung mit bis zu 200 Personen darf nur an Tagen durchgeführt werden, an denen kein Übungsbetrieb der Einsatzabteilung stattfindet.

Bei einer regulären Nutzung des Feuerwehrgebäudes ist davon auszugehen, dass keine störenden tieffrequenten Geräusche auftreten. Auch werden die Kriterien für maximale Geräuschspitzen an allen bestehenden Immissionsorten eingehalten.

Im nächtlichen Notfallbetrieb werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten überschritten. Das Martinshorn sollte daher erst nach Eintritt in den Verkehr und nicht schon bei der Ausfahrt vom Grundstück eingeschaltet werden. Die Beurteilungspegel liegen unter 60 dB(A) und werden als nicht gesundheitsgefährdend eingestuft.

Zusätzlich zu beachten ist, dass Veranstaltungen in der Nacht im Plangebiet nicht möglich sind und Gäste bis spätestens 22 Uhr das Gelände verlassen haben müssen.

---

<sup>36</sup> AMT (2024): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr Ingeln-Oesselse“ in Laatzen OT Ingeln-Oesselse vom 06.11.2024.

Für das Wohnumfeld / Wohnfunktion sind durch die zukünftige Nutzung durch die Feuerwehr keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist durch die Umsetzung der Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Das Gebiet selbst wird nicht zu Erholungszwecken genutzt, da es sich ausschließlich um eine Ackerfläche handelt und auch kein Weg/Trittpfad um das Plangebiet führt. Wanderwege mit regionaler Bedeutung existieren im Plangebiet nicht.

### **3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **3.2.2.1 Pflanzen und Biotoptypen**

Durch die Darstellungen der 83. Änderung des FNP wird im Plangebiet eine Ackerfläche vollständig überplant. An der Südkante des Gebietes ist von der Überplanung zudem ein kleiner Teilbereich einer Strauch-Baumhecke (HFM) betroffen. Zudem wird am südwestlichen Rand des Plangebietes sehr kleinräumig ein nitrophiler Staudensaum (UHN) überplant. Durch die Inanspruchnahme / Nutzungsänderung werden Biotoptypen mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung überbaut, wobei die Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung flächenmäßig deutlich dominieren. Die Inanspruchnahme der Biotope ist entsprechend zu kompensieren.

Insgesamt sind im Hinblick auf die Biotopverluste / Beeinträchtigungen sowie die umliegenden bestehenden Vorbelastungen durch anthropogene Nutzungen (u.a. landwirtschaftlicher Betrieb im Süden) die Umweltauswirkungen für das Teilschutzgut Pflanzen und Biotope als nicht erheblich einzustufen. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens entstehen jedoch Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung.

#### **3.2.2.2 Tiere und Tierlebensräume**

Die Entfernung der Vegetation und des Oberbodens beschränkt sich im Plangebiet fast vollständig auf eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche. Diese Strukturen werden v.a. von den stark bzw. gefährdeten Brutvogelarten Rebhuhn und Feldlerche als Habitat genutzt. Für den Feldhamster hat die Ackerfläche als Lebensraum aktuell keine Bedeutung (s. Kap 2.2.2; ABIA, 2023).

Die halboffenen Bereiche mit dem halbruderalen Saumstreifen und der Strauch-Baumhecke entlang der Südkante des Plangebietes sowie die Gebüschstrukturen in den angrenzenden Hausgärten, bieten Lebensraum für Arten, wie Stieglitz, Bluthänfling und Dorngrasmücke. Der größte Teil der erfassten Brutvögel (z.B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Heckenbraunelle, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen) errichtet ihre Nester frei im Kronenbereich der Gehölze. Andere, wie z.B. der Zilpzalp errichtet im Schutz von dichten Gebüschen sein Nest in Bodennähe. Blaumeise, Kohlmeise und Star sind Höhlenbrüter und finden in den Siedlungsstrukturen Lebensraum in Baumhöhlen, Gebäuden oder Nisthilfen. Greife, wie die streng geschützten Arten Turmfalke und Rotmilan suchen das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungs aufnahme auf, eine funktionelle Bedeutung als Nahrungshabitat ließ sich für beide Arten jedoch nicht ableiten.

Sowohl für das stark gefährdete Rebhuhn (RL 2) als auch für die gefährdete Feldlerche (RL 3) ergeben sich mit der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Plangebiet durch Revierverluste bzw. Kulissenwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Mit Umsetzung der Planung ist jedoch auch ein Verlust des Nahrungshabitats für Stieglitz und Bluthänfling verbunden.

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und den damit einhergehenden Lebensraumverlusten, ergeben sich auch indirekte Beeinträchtigungen für die Brutvogelfauna im Gebiet infolge visueller und akustischer Störwirkungen: zum einen während der Bauzeit und zum anderen nach Fertigstellung der Feuerwehr (Einschränkung der Habitateignung im Gebiet und der angrenzenden Bereiche, z.B. durch erhöhte Licht- und v.a. Lärmimmissionen).

Für alle anderen Arten sind mit der vorliegenden Planung im Wirkraum des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### **3.2.2.3 Biologische Vielfalt, Schutzgebiete und Biotopverbund**

Im oder direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000- oder Naturschutzgebiete. Gem. LP (2011) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich des Kommunalen Biotopverbundsystems (vorhandene Ackerfläche mit Priorität der Nutzungsextensivierung / Ackerfläche mit Erosionsgefährdung durch Wasser). Auswirkungen auf die Vernetzungsstruktur werden aufgrund der geringen Flächengröße sowie der randlichen Lage der Neuinanspruchnahme durch die vorliegende Planung nicht erwartet. Für das Teilschutgzugt sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **3.2.3 Schutzgut Boden**

Die Umsetzung der Planung führt zu einer nahezu vollständigen Versiegelung von derzeit unversiegeltem Boden. Auf dem nahezu gesamten Plangebiet gehen dauerhaft alle Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktionen sowie Funktion als biotischer Lebensraum) verloren. Laut dem NIBIS-Kartenserver<sup>37</sup> ist davon auch ein seltener Boden (Pelosol-Pseudogley) betroffen, der jedoch weder im LP der Stadt Laatzen (ALAND, 2023) noch im Rahmen der umweltgeologischen Untersuchung (DR. MOLL, 2023) als solcher erwähnt wird. Daher liegt eine hohe Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich dessen Struktur in Folge der jahrzehntelangen Bewirtschaftung durch den Menschen nicht mehr erhalten hat. Im Rahmen einer ingenieurgeologischen Untersuchung wurden im gesamten Plangebiet keine ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunde festgestellt.

Mit Umsetzung der Planung sind für das Schutzgut Boden somit erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

<sup>37</sup> LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 16.10.2024.

### **3.2.4 Schutzgut Fläche**

Mit der 83. Änderung des FNP erfolgt eine Ausdehnung der Siedlungsbebauung auf einer bisher unbebauten Fläche zur Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Dafür werden die planerischen Voraussetzungen mit den entsprechenden flächenrelevanten Folgewirkungen, wie Versiegelung und Nutzungsumwandlung, in bislang unbeplanter Offenlandschaft geschaffen.

Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 0,7 ha betroffen, die als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Bezogen auf das Minimierungsziel der niedersächsischen Landesregierung von 4 ha/Tag bis zum Jahr 2030 (vgl. Kap. 2.4) entspricht die genannte Flächenneuinanspruchnahme durch die Planausweisung (nur Betrachtung der zu versiegelnden Flächen) – hochgerechnet auf ein Jahr – rd. 0,04 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen.

Es kann hier nicht abgeschätzt werden, ob speziell dieses Vorhaben das Ziel der Bundesregierung (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuaufgabe 2021<sup>38</sup>) - Beschränkung des Anstiegs von Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag - grundsätzlich in Frage gestellt wird oder nicht.

### **3.2.5 Schutzgut Wasser**

#### **3.2.5.1 Oberflächengewässer**

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich weder Still- noch Fließgewässer. Daher ist für das Teilschutzgut keine unmittelbare Betroffenheit zu erkennen. Somit sind auch keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

#### **3.2.5.2 Grundwasser**

Die Neuversiegelung bisher unversiegelter Fläche kann zu einer Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen.

Gem. NIBIS-Kartenserver besteht im gesamten Plangebiet ein hohes Schutspotenzial der Grundwasserüberdeckung (s. Kap. 2.5.2). Eine Aussage zum Grundwasserflurabstand kann aufgrund des Festgestein nicht getroffen werden. Im Rahmen der Ingenieurgeologischen Untersuchungen (ISM, 2023) wurde im Bereich des Plangebietes bis zu einer Tiefe von 3 m kein Grundwasser angetroffen. Aufgrund des bindigen Untergrundes ist jedoch keine natürliche Versickerung von anfallendem Regenwasser möglich.

Die Versickerung ist daher aktuell mittels einer Zisterne geplant. Eine konkrete Bemessung des anfallenden Oberflächenwassers bzw. deren Ableitung ist im Rahmen eines eigens dafür

<sup>38</sup> BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Stand: 15. Dezember 2020, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021, S. 270ff.

konzipierten Entwässerungskonzepts vorgesehen. Für das Schutzgut sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **3.2.6 Schutzgut Klima und Luft**

Im Plangebiet ist, infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen, mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und einer reduzierten Verdunstung / Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Außerdem ist im Plangebiet von einer Zunahme der Schadstoffimmissionen durch Abgase etc. auszugehen. Zur Vermeidung lufthygienischer und bioklimatischer Belastungssituationen ist im Gebiet auf eine ausreichende Durchgrünung (Pflanzung von Gehölzen) zu achten.

Für das Schutzgut sind mit Umsetzung des Planungsvorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall der Vegetation auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört), ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG, auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen, so dass größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend dimensionierte Entwässerungskonzept abgefangen und reguliert abgeleitet werden. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

### **3.2.7 Schutzgut Landschaft**

Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der offenen Ackerfläche wird in Zukunft ein neuer Standort der Feuerwehr mit den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (Umkleide, Lager, Küche, Schulungsgebäude und Nebenlager) entstehen.

Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung von Ingeln an, daher ist das Gebiet bereits durch die umliegenden Wohnbauflächen vorbelastet. Die Auswirkungen der Nutzungsänderung werden durch die bestehende Wohnbebauung im Süden und Westen der Ortschaft sowie durch die bestehenden Hausgärten und Gehölzstrukturen an den Grenzen des Planungsgebietes abgemildert. Im Rahmen weiterer Planungen sind jedoch Sichtachsen in die freie Landschaft freizuhalten. Erhebliche Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild sind mit Umsetzung der Planung jedoch nicht anzuseigen. Durch die exponierte Lage des Gebietes auf einer Anhöhe ist eine vollständige Abschirmung der geplanten Feuerwehr nicht zu erwarten.

### **3.2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Im Änderungsbereich sind archäologische Funde, aufgrund fehlender kulturgeschichtlicher Bedeutung des Plangebietes, nicht zu erwarten. Sollten bei den Bau- oder Erdarbeiten jedoch weitere ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **3.2.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung keine kumulierenden Vorhaben / Planungen bekannt und somit auch keine diesbezüglichen kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

## **4 Besonderer Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)**

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden.

Planungsrelevant sind die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die bereits in der Bauleitplanung insgesamt zu berücksichtigen sind, obwohl erst die Umsetzung der Planungen zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen kann. Gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Handlungen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 freigestellt werden. Unter anderem muss dazu für alle betroffenen europäisch geschützten Arten sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dazu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für weitere Details sei auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Ist eine Freistellung nicht möglich, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verbleibt nur noch die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Einzelfall).

Im Umweltbericht für die geplante Flächennutzungsplanänderung erfolgt keine abschließende oder rechtsverbindliche Prüfung von Verbotstatbeständen gem. §§ 44 und 45 BNatSchG. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann diesbezüglich lediglich eine erste Einschätzung getroffen werden, um potenzielle Risiken für die nachfolgende Planungsebene (Bebauungsplanung) bzw. das Baugenehmigungsverfahren und die Projektumsetzung zu identifizieren. Der Aufgabenstellung entsprechend (Identifizierung / Aufzeigen von Risiken) handelt es sich demzufolge um eine vorläufige und relativ grobmaßstäbliche Betrachtung.

## 4.1 Ermittlung der Artenschutzrechtlich relevanten Arten

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) befasst sich der besondere Artenschutz mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie<sup>39</sup>.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung basiert auf den im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen sowie auf den Ergebnissen der vorliegenden Kartierung der Brutvögel (ABIA, 2023). Zudem wurden die Ausarbeitungen von THEUNERT (2008A<sup>40</sup> und 2008B<sup>41</sup>) zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten herangezogen sowie die vom NLWKN für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweise.

Mittels einer Relevanzprüfung werden im Folgenden zunächst die Arten bzw. Artengruppen „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) und die somit aus Sicht des besonderen Artenschutzes nicht planungsrelevant sind. Dazu gehören Arten:

- die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind bzw. nicht vorkommen,
- die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Planungsraumes bzw. Wirkraums des Vorhabens haben,
- deren benötigte Habitate nicht im Planungsraum / Wirkraum vorkommen und/oder
- deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass erhebliche negative Auswirkungen für die Arten ausgeschlossen werden können.

### 4.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind infolge der Umsetzung des Planvorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine verbotstatbeständlichen Betroffenheiten zu erwarten (Tabelle 4, vgl. auch Kapitel 2.2.2). → **KEINE WEITERE PRÜFRELEVANZ**

Tabelle 4: Abschichtung der nicht relevanten Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Tierartengruppe	Ausschlussgründe
Moose, Flechten, Pilze, Hautflügler, Echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Stachelhäuter	Aus diesen Artengruppen kommen nach THEUNERT (2008a und 2008b) in Niedersachsen keine Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie vor.
Säugetiere	In der Liste der Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen, sind nach THEUNERT (2008a) - ausgenommen der 19 Fledermausarten - insgesamt 10 landbewohnende Arten enthalten: Wisent, Wolf, Luchs, Wildkatze,

<sup>39</sup> Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht noch aus, da die genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurden.

<sup>40</sup> THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

<sup>41</sup> THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

	Braunbär, Europäischer Nerz, Biber, Fischotter, Feldhamster und Haselmaus. Meeressäuger stellen eine Ausnahmeerscheinung dar und sind ausschließlich in der Nordsee anzutreffen. Sie sind bei der Artengruppe der Säugetiere ausgenommen. Planungsrelevante Vorkommen oder Betroffenheiten der genannten landbewohnenden Arten sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten, da die Arten entweder in Niedersachsen ausgestorben sind, regional nicht vorkommen oder keine geeigneten Habitatstrukturen (Lebensstätten der Arten) vorhanden sind. Im Rahmen der faunistischen Kartierung (Abia, 2023) wurden im Plangebiet und im Umkreis von 500 m keine Feldhamster nachgewiesen.
Reptilien	Nach THEUNERT (2008a) kommen in Niedersachsen insgesamt drei Reptiliarten (Schlingnatter, Zauneidechse, Sumpfschildkröte) des Anhangs IV der FFH-RL vor, wobei eine Art (Sumpfschildkröte) bereits als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Aufgrund der spezifischeren Habitatansprüche der übrigen beiden Arten, die im UG nicht gegeben sind, ist nicht mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV zu rechnen.
Amphibien	Von den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen gemäß THEUNERT (2008a) 11 Arten in Niedersachsen vor (Springfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch). Aufgrund der im Planungsraum bzw. den direkt angrenzenden Bereichen bestehenden Biotoptstrukturen / Habitatgegebenheiten ist nicht mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV zu rechnen.
Fische und Rundmäuler	Die Liste des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen umfasst zwei Arten, die in Niedersachsen als ausgestorben bzw. verschollen gelten (Europäischer Stör und Schnäpel) (THEUNERT 2008a). Ein Vorkommen dieser Arten im Planungsraum kann bereits aufgrund fehlender Gewässerstrukturen sicher ausgeschlossen werden.
Weitere Wirbellose (Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere)	Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL aus diesen Artengruppen sind nicht zu erwarten, da diese entweder regional nicht vorkommen oder im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorfinden.
Farn- und Blütenpflanzen	Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind in Hinblick auf die Standortgegebenheiten nicht zu erwarten.

#### 4.1.2 Europäische Vogelarten

Sämtliche in Europa natürlich vorkommende Vogelarten unterliegen den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten und sind damit potenziell planungsrelevant.

Im Zuge der Brutvogelerfassung (ABIA, 2023) konnte innerhalb des Plangebietes ein Reviermittelpunkt des stark gefährdeten Rebhuhns festgestellt werden. Zudem wurden im Plangebiet der ungefährdete Rotmilan sowie der auf der Vorwarnliste stehende Turmfalke gesichtet, die das Plangebiet jedoch ausschließlich als Nahrungsgäste aufsuchen.

Im näheren Umfeld (100 m) des Plangebietes konnten zudem zwei Feldlerchenreviere nördlich und östlich des Plangebietes nachgewiesen werden sowie Reviere von 20 ungefährdeten Vogelarten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotmilan, Singdrossel, Stiegliz, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp). In etwa 180 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein weiteres Brutrevier der Feldlerche (vgl. Kapitel 2). Rebhuhn und Feldlerche sind typische Vogelarten des Offenlandes, für die sich mit Umsetzung der Planung und dem einhergehenden Revierverlust artenschutzrechtliche Konflikte ergeben können. → **WEITERE PRÜFRELEVANZ**

## 4.2 Prüfung der Zugriffsverbote

### 4.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

Bei der Umsetzung der Plandarstellungen kann es infolge der Baufeldfreimachung und der damit einhergehenden Entfernung der bestehenden Vegetationsstrukturen (Bodenabtrag) zur Verletzung oder Tötung von Vögeln, die diese Strukturen nutzen, kommen.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben ist keine relevante Verkehrszunahme, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führt, zu erwarten.

Um die o.g. baubedingten Tötungen oder Verletzungen von Individuen und damit einhergehend auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, werden für die Umsetzung der Planung folgende Schutzmaßnahmen empfohlen:

- Zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten ist die Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 30. September bis 1. März durchzuführen (§ 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
- Die Bodenarbeiten zur Vorbereitung des Baufeldes sind zum Schutz von Feldvogelarten nur außerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeiten der Arten, d.h. nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli durchzuführen.
- Längere Unterbrechungen der Bautätigkeiten sind zu vermeiden, um eine (Wieder-) Besiedlung von Brutvögeln im Baubereich zu verhindern.

### 4.2.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Störwirkungen für Vögel können sich infolge des Vorhabens sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt durch ein erhöhtes Vorhandensein von Lärm, Licht und Bewegung ergeben. Betriebsbedingt führt die Umsetzung der Planung v.a. zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Feldlerche, da sich zwei der drei festgestellten Revierzentren in weniger als 100 m zum Plangebiet befinden und diese durch die mit der Feuerwache einhergehende Kulissenwirkung vorraussichtlich aufgegeben und somit verloren gehen. Die Funktion der beiden Feldlerchenreviere ist im räumlich-funktionalen Umfeld auszugleichen (s. Kapitel 5.3).

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2.1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) aufgeführten zeitlichen Beschränkungen der Bautätigkeiten und damit auch der Einschränkung der

bauzeitlichen Störwirkungen können erhebliche Störungen für die meisten anderen Arten im Umfeld des Plangebietes vermieden werden. Bei den in den angrenzenden Siedlungsbereichen erfassten Arten ist von einer gewissen Störungstoleranz auszugehen, da durch die umliegende Siedlungsbebauung, den Verkehr auf der Straße „Am Holztor“ und die intensiv betriebene Landwirtschaft bereits akustische und visuelle Vorbelastungen im Gebiet vorhanden sind.

#### **4.2.3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2.1 aufgeführten bauzeitlichen Beschränkungen kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze von Vögeln im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

Durch die Umsetzung der vorliegenden 83. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Laatzen entsteht ein direkter Flächenentzug für das Rebhuhn. Mit der Errichtung der neuen Feuerwehrgebäude entstehen zukünftig auch Kulissenwirkungen, die sich auf zwei Feldlerchenpaare auswirken, welche in weniger als 100 m Entfernung zur geplanten Fläche für Gemeinbedarf festgestellt wurden. Um die Funktion dieser Brutreviere im räumlich-funktionalen Zusammenhang sowie ohne zeitliche Funktionslücke zu erhalten und damit einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden, ist jeweils ein geeignetes Ersatzhabitat für beide Arten im Umfeld zur Verfügung zu stellen:

- CEF-Maßnahme Rebhuhn (1 Revier): Für den Verlust des Rebhuhnreviers ist von der Stadt Laatzen die zusätzliche Aufwertung des Flurstücks 45/1, Flur 5, Gemarkung Ingeln für ein weiteres Brutpaar des Rebhuhns vorgesehen.
- CEF-Maßnahme Feldlerche (2 Reviere): Für den Verlust der zwei Feldlerchenreviere ist von der Stadt Laatzen die zusätzliche Aufwertung des Flurstücks 45/1, Flur 5, Gemarkung Ingeln für zwei weitere Brutpaare der Feldlerche vorgesehen.

Die festgestellten Brutplätze der im Umfeld des Plangebietes gefährdeten Arten Bluthänfling (1 Revier), Star (1 Revier) und Stieglitz (1 Revier) bleiben von der Planung unberührt bzw. erhalten obgleich mit der Bebauung der Ackerbrache ein Nahrungshabitat dieser Arten verloren geht. In Anbetracht der auf dem Plangebiet mit festgesetzten Saumstrukturen (Baum-Strauchhecke) und der im Süden des Gebietes geplanten Kompensationsmaßnahme für Rebhuhn und Feldlerche ist davon auszugehen, dass die Arten im Umfeld zukünftig auch geeignete Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeit finden.

### **4.3 Fazit**

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 bei den jeweiligen Verbotstatbeständen aufgeführten Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch das

Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die einer Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanung grundsätzlich entgegenstehen.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nach vorliegendem Kenntnisstand nicht erforderlich bzw. absehbar.

## 5 Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft

Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. Eingriffsregelung / Artenschutz sind nachfolgend Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die in die planerischen Überlegungen für das Gebiet einfließen. Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren, ggf. zu ergänzen und entsprechend festzusetzen. Maßnahmen, die insbesondere der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „Art“ gekennzeichnet.

- Zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten ist die Rodung von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen (§ 39, Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ( $V_{Art}$ ).
- Zum Schutz bodenbrütender Arten sind die bodenvorbereitenden Arbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens o.ä.) nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli vorzunehmen ( $V_{Art}$ ).
- Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind die Eingriffe auf ein für das Vorhaben erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin sind der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sowie grundsätzlich die DIN 19731 und 19639 zu beachten ( $V$ ).

### 5.2 Eingriffsermittlung und Bestimmung des Kompensationsbedarfs

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erwarten. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betreffen dabei ausschließlich Offenlandbiotope (Acker). Die Auswirkungen (Versiegelung und Überbauung von Boden, Biotop- und Habitatverluste) sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplanung) konkret zu ermitteln und zu quantifizieren.

Artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte gem. § 44 BNatSchG ergeben sich durch den Verlust eines Rebhuhnreviers und zweier Feldlerchenreviere.

Ein konkreter Eingriffsumfang kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ermittelt werden. Der endgültige Biotopwert von neu anzulegenden Strukturen (wie z.B. Grünflächen und Gehölzstrukturen), der anzusetzende Versiegelungsgrad innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sowie Festsetzungen zum Erhalt bestehender Biotopstrukturen ergeben sich erst aus den Regelungen / Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen:

Durch die Planung werden Offenlandbiotope (Ackerland, Nitrophiler Staudensaum, Strauch-Baumhecke) in einem Umfang von rd. 0,7 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

### **5.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen**

Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Vorhabens lassen sich erst auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens konkret ermitteln, da diese von den im Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere festgesetzte Nutzungsarten mit ihrem jeweiligen Ausnutzungsgrad etc.) und damit dem tatsächlichen Eingriff abhängen. An dieser Stelle wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 314 „Feuerwehr – Am Holztor“ verwiesen, in dem die konkreten Erfordernisse einschließlich Art und Umfang der Maßnahmen bestimmt bzw. festgesetzt werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans und dem bisher vorliegenden Kenntnisstand können vorab Maßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich werden, in Aussicht gestellt werden. Es handelt sich dabei, der Planungsebene (FNP) entsprechend, um eine vorläufige, grob-maßstäbliche Einschätzung. Näheres wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse beschrieben.

#### Brutvögel

- Für den Habitatverlust eines Rebhuhnreviers und zweier Feldlerchenreviere ist in der Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flurstück 45/1 auf einer Gesamtfläche von 0,5 ha eine kombinierte, vorzeitige Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgesehen, die bezüglich ihrer Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde Region Hannover im Detail abgestimmt wurde (Korrespondenz per E-mail mit der Region Untere Naturschutzbehörde 07.08.2024 u.26.09.2024).<sup>42</sup>

#### Boden und Biotope:

- Für die Überbauung und Versiegelung von Boden sowie für den Verlust von Biotoptypen / Vegetationsstrukturen im Sinne der Eingriffsregelung nach dem OKM (2016)<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Stadt Laatzen (2024): Schriftliche Mitteilung der Region Hannover vom 07.08.2024 u.26.09.2024.

<sup>43</sup> LK OSNABRÜCK (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. 62. S.

werden insgesamt 4.794 Werteinheiten auf einer Fläche in der Gemeinde Gleidingen/Flur 7, Flurstücke 109/13, 110/12 und 111/9 ausgeglichen, auf der die Entwicklung von artenreichem Grünland vorgesehen ist.

## **6 Weitere Angaben zur Umweltprüfung**

### **6.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Die Stadt Laatzen<sup>44</sup> hat sich intensiv mit der Standortfrage beschäftigt und das Plangebiet hinsichtlich der Flächengröße, Erreichbarkeit und Flächenverfügbarkeit als geeignet befunden, insbesondere vor dem Hintergrund lärmetchnischer Aspekte.

Räumliche Standortalternativen für eine Ausweisung an einem anderen Standort im Ortsteil Ingeln-Oesselse, der zu günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde, bestehen aus Sicht der Stadt Laatzen nicht. Für eine vertiefte Ausführung wird hier auf Kapitel 4.3 der Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen.

### **6.2 Angewendete Untersuchungsmethoden und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den Angaben aus der Planzeichnung samt Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans 2024 der Stadt Laatzen. Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (LROP, RROP, LRP, Landschaftsplan und Bauleitpläne) ausgewertet. Für die Darstellung der floristischen und faunistischen Belange wurden zudem die im Gebiet durchgeföhrten Kartierungen zu Biotoptypen und der Fauna (ABIA, 2023) herangezogen.

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach dem Ansatz des OSNABRÜCKER KOMPENSATIONSMODELLS (2016) – einem in der fachlichen Praxis allgemein anerkannten und verbreiteten Bilanzierungsmodell.

Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem

<sup>44</sup> STADT LAATZEN (2023): Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen, 83. Änderung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse, Begründung zum Vorentwurf – Fassung für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 04.07.2024.

Wissensstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

### **6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „*die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.*“

Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sind von der Stadt Laatzen in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung wie Bauzeitenregelung, Schutz des Bodens, etc. Zudem ist sicherzustellen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

## **7 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Das Plangebiet gehört zur Ortschaft Ingeln-Oesselse der Stadt Laatzen. Es befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Ortschaft und umfasst eine Größe von rd. 6.800 m<sup>2</sup>. Südlich daran angrenzend erstreckt sich die Wohnbebauung der Ortschaft. Östlich und nördlich des Plangebietes schließen sich landwirtschaftliche Flächen (Acker) an. Rund 550 m östlich des Plangebietes verläuft die A 7.

Mit der vorliegenden 83. Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Ortschaft Ingeln-Oesseln der Stadt Laatzen geschaffen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Flächen im Eingriffsbereich und dem unmittelbaren Umfeld von geringer bis mittlerer Bedeutung (Acker, Nitrophiler Staudensaum und Strauch-Baumhecke). Die intensiv genutzte Ackerfläche im Plangebiet bietet Habitatstrukturen für die heimische Fauna, v.a. für Offenlandarten, wie Rebhuhn und Feldlerche. Sie dient aber auch anderen gefährdeten Arten, wie z.B. Star, Stieglitz und Bluthänfling als Nahrungshabitat.

Die natürlichen Bodenfunktionen und wasserhaushaltlichen Funktionen sind im Plangebiet aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung bereits anthropogen überprägt. Böden besonderer Bedeutung kommen im westlichen Teil des Plangebietes (Flacher Pelosol-Pseudogley) vor, dessen Struktur jedoch aufgrund der langjährigen anthropogenen Nutzung verändert und somit vernachlässigt werden kann. Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen bestehen ebenfalls nicht. Im Rahmen einer ingenieurgeologischen Untersuchung wurde im gesamten Plangebiet keine ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunde festgestellt.

Räumliche Standortalternativen bestehen aus Sicht der Stadt Laatzen nicht (vgl. STADT LAATZEN, 2024, Kap. 5.3).

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 13-15 BNatSchG - Eingriffsregelung) verpflichten den Verursacher eines Eingriffs unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespfllege auszugleichen oder zu ersetzen. Zudem sind die Belange des Besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) mit zu berücksichtigen.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingeriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter entstehen.

Durch die Planung der Feuerwehr werden Biotope (Acker, Strauch-Baumhecke, nitrophiler Staudensaum) in einem Umfang von rd. 6.800 m<sup>2</sup> überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Durch die vorliegende Planung sind für die beiden

Arten Rebhuhn und Feldlerche artenschutzrechtlich relevanten Konflikte i.S.d. § 44 BNatSchG zu erwarten, die durch eine kombinierte vorgezogene CEF-Maßnahme ausgeglichen werden (vgl. Kapitel 4).

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich erst auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans (BP) ermitteln. Der BP macht konkrete Angaben/Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc. Auf Ebene des FNP kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Planung Kompensationsmaßnahmen gem. des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) erforderlich sind.

Aus umweltfachlicher Sicht wird zusammenfassend davon ausgegangen, dass sämtliche durch das Vorhaben zu erwartende Eingriffsfolgen, die sich aus den gesetzlichen Anforderungen des BNatSchG ergeben, im weiteren Planungsverfahren durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewältigen lassen.

## **8 Quellenverzeichnis**

ABIA (2023): Faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung eines neuen Standortes für die Feuerwehr in Ingeln, 15 S., Neustadt, den 08.11.2024.

ALAND (2011): Fortschreibung des Landschaftsplans für die Stadt Laatzen. JUNI 2011.

AMT (2024): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr Ingeln-Oesselse“ in Laatzen OT Ingeln-Oesselse vom 06.11.2024.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Stand: 15. Dezember 2020, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021.

Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) (2024): © GeoBasis-DE / BKG (2024)

DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 30.Jg., Nr. 4, 249-252, Hannover 2010.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4 1–336, Hannover.

DR. MOLL (2023): Orientierende umweltgeologische Untersuchungen zur Deklaration von Bodenmaterialien vor dem Ausbau mit Bewertung anhand relevanter Bewertungsgrundlagen des Dr. Moll Prüfinstitut und Ingenieurbüro vom 02.01.2023, Befund-Nr.: 2354/82/22 (7 Seiten, 5 Anlagen (15 Seiten).

ISM (2023): Ingenieurgeologisches Gutachten zum Neubau feuerwehr Ingeln, Am Holztor – Flur 3, Flurstück 14 des Ingenieurbüros Schütte und Dr. Moll vom 13. Februar 2023.

LK OSNABRÜCK (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. 62. S.

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), verschiedene Themen abgerufen.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 22.10.2024.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.

REGION HANNOVER (2013): LANDSCHAFTSRAHMENPLAN DER REGION HANNOVER. KARTE 5A: ZIEL-KONZEPT.

REGION HANNOVER (2016): REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM REGION HANNOVER 2016 (RROP 2016). IN KRAFT GETRETEN AM 10. AUGUST 2017.

STADT LAATZEN (2024): Flächennutzungsplan der Stadt Laatzen, 83. Änderung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse, Vorentwurf – Fassung für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 04.07.2024.

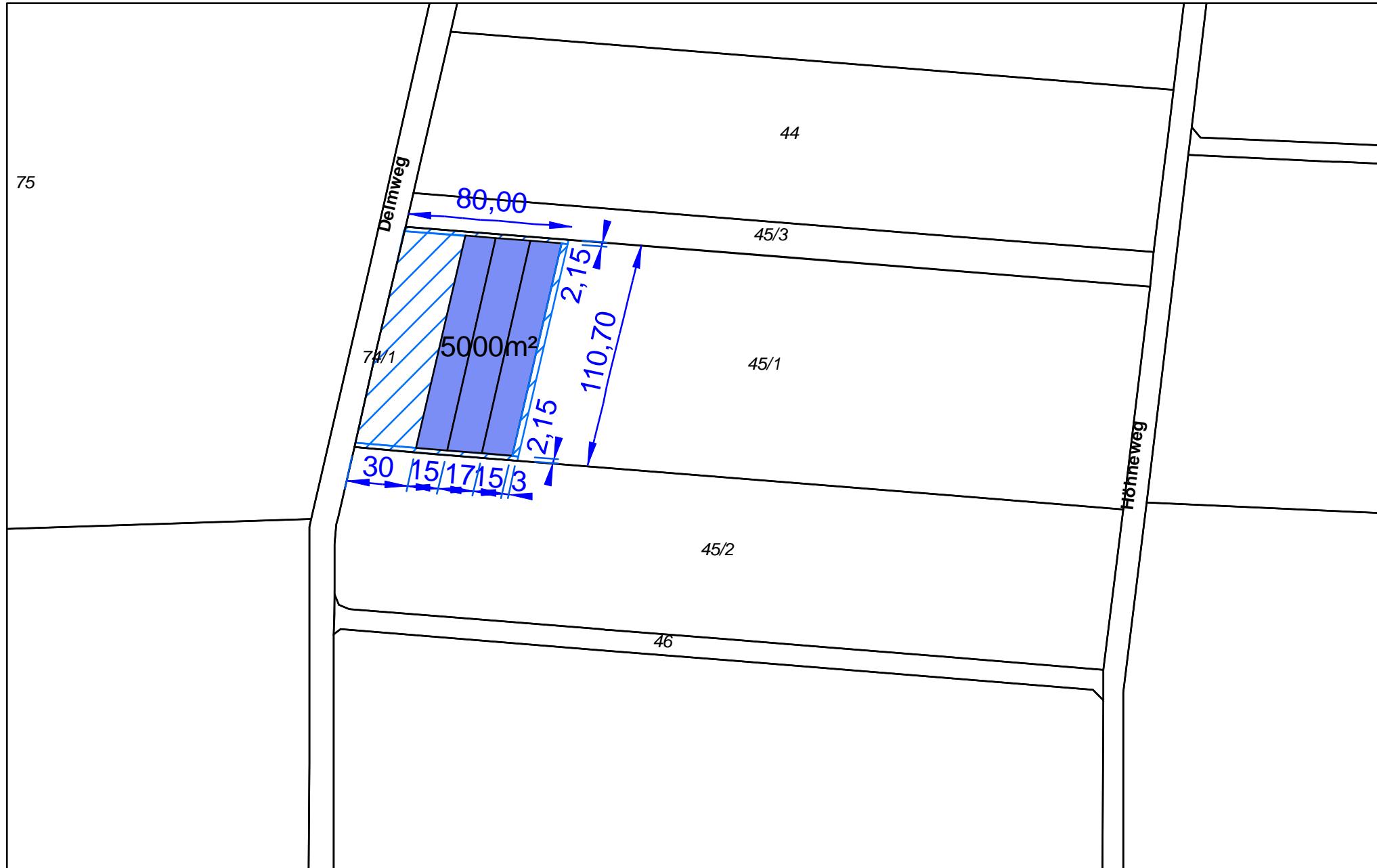
STADT LAATZEN (2024a): Bebauungsplan Nr. 341 „Feuerwehr – Am Holztor“, OS Ingeln-Oesselse der Stadt Laatzen, Vorentwurf – Fassung für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom mit Stand vom 07.11.2024.

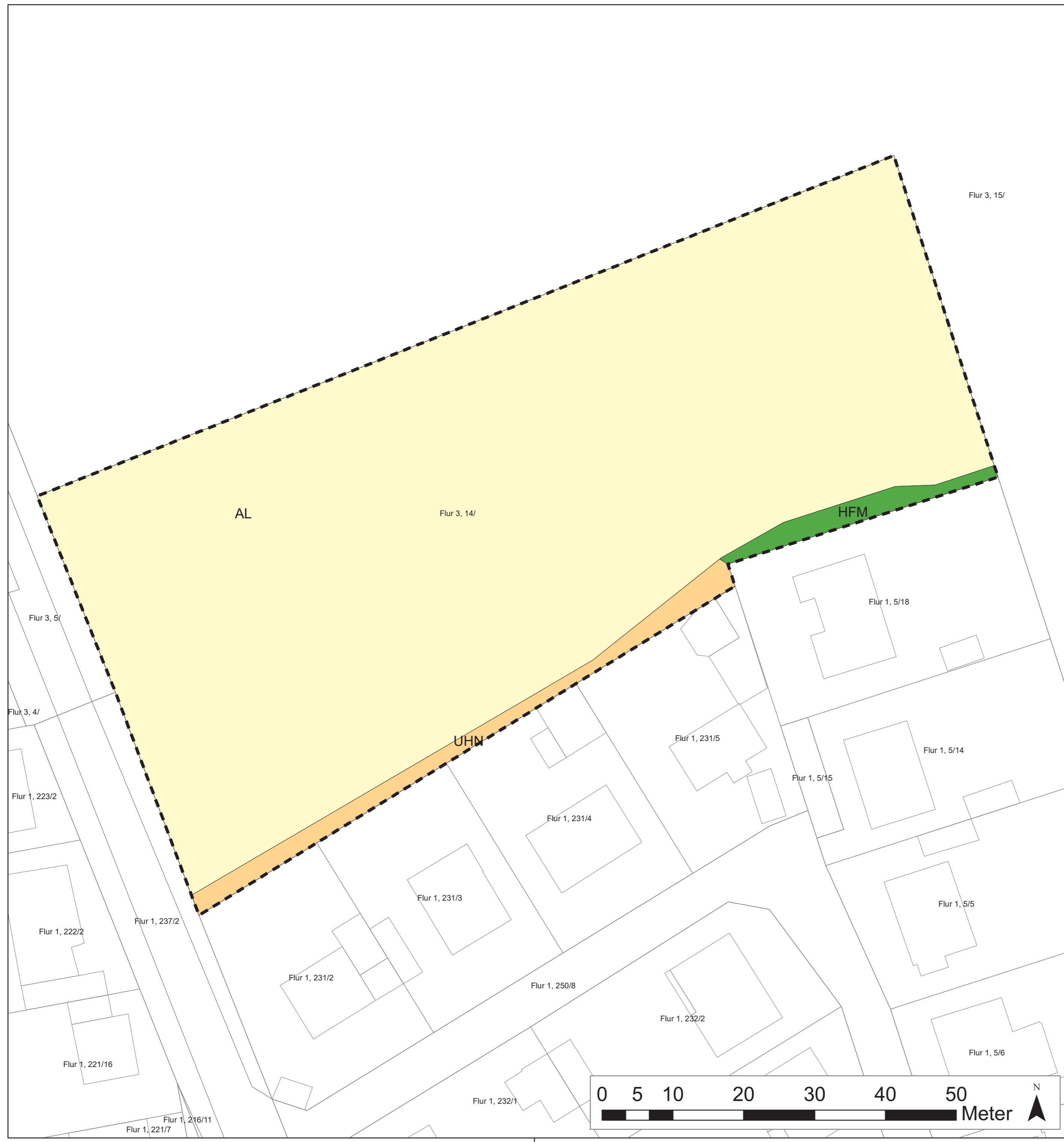
UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 /.



# Übersichtsplan – Pachtfläche/ Kompensation Artenschutz Bauleitplanung Feuerwehr Ingeln-Oesselse

Gemarkung Ingeln, Flur 5, Flst. 45/1





Bauherr	Stadt Laatzen		
Marktstraße 13 30880 Laatzen			
Planverfasser			
Lortzingstraße 1 30177 Hannover	Planungsdaten		
Phase	LP3	Format	A3
Aufgestellt/ Bearbeiter	BA	Datum	28.10.2024
Geprüft		Projekt-Nr.:	202302
Maßstab	1 : 400	Plan-Nr.:	LP_VA

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGLN 2024 (Daten geändert)

Dieses Projekt nebst Anlagen darf ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch ganz oder teilweise anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden; es gilt ausnahmslos das UrhG in der derzeitigen Fassung, alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

**LGLN**